



AMTSBLATT

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

26. Jahrgang

21. Dezember 2022

Nr. 4

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.09.2009 (3. ÄndS EWS)

Bekanntmachungsverfügung

Seite 2

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für Schmutzwasser (Schmutzwasserbeitragssatzung – SBS)

Seite 2-9

Bekanntmachungsverfügung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten für die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für Schmutzwasser (Schmutzwassergebührensatzung – SGebS)

Seite 9-15

Bekanntmachungsverfügung

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Kostenersatzsatzung – KES)

Seite 15-18

Bekanntmachungsverfügung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS)

Seite 19-26

Bekanntmachungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ in ihrer Sitzung am 14.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

**3. Änderungssatzung
zur Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm
im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“
(Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.09.2009
(3. ÄndS EWS)**

1. § 24 (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband erhebt für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage außerhalb eines in Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitraums sowie für besondere Zusatzleistungen nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS) zusätzliche Gebühren.“

2. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) „Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten für die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für Schmutzwasser (Schmutzwassergebührensatzung – SGebS).
- (2) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS).
- (3) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Fäkalschlammabeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS).
- (4) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS).“

3. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Kleinmachnow, den 15.12.2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 14. Dezember 2022 mit Beschluss der DS 24/2022 beschlossenen

**3. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“
(Entwässerungssatzung – EWS) vom 09.09.2009 (3. ÄndS EWS)**

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 15. Dezember 2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ in ihrer Sitzung am 14.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für Schmutzwasser (Schmutzwasserbeitragsatzung – SBS)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Erhebung eines Beitrags
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragspflicht
- § 4 Beitragspflichtige
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit der Vorausleistung
- § 8 Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages
- § 8 a Ablösung durch Vertrag
- § 9 Anzeigepflichten
- § 10 Auskunfts- und Duldungspflichten für die Beitragsermittlung
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Sprachform
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Erhebung eines Beitrags

Der Zweckverband erhebt zur anteiligen Deckung seines Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Schmutzwasser anfällt, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§§ 30, 9 Abs. 2a, 13a BauGB), eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt und
 1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
 2. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen ist oder
 3. aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen bebaut ist oder gewerblich genutzt wird, wenn auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, und das Grundstück

1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
 2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder
 3. aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Erfolgt der Anschluss eines Grundstücks im Außenbereich auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung, entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage gegeben war, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche.

Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. Bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§§ 30, 9 Abs. 2a, 13a BauGB), eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 BauGB) oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes liegt, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche.
 2. Bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan, kein vorhabenbezogener Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegende Grundstücksfläche.
 3. Bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Nr. 1 und mit einer Teilfläche im Bereich nach Nr. 2 liegen, die gesamte Grundstücksfläche.
 4. Bei Grundstücken, die von einem B-Plan-Gebiet (gemäß §§ 30, 9 Abs. 2a, 13a BauGB oder gemäß § 12 BauGB) oder von einem Gebiet eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder von einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB in den Außenbereich gemäß § 35 BauGB übergehen, diejenige Fläche, die im Plangebiet oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt.
 5. Bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 bis 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der zur Entwässerungsanlage hin liegenden Grundstücksgrenze und einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht; geht die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die bauordnungsrechtliche Grenze hinaus, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze oder Grenze der gewerblichen Nutzung für die Grundstückstiefe maßgebend.
 6. Bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, die Grundfläche der an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (= GRZ) 0,2; die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 7. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
 8. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder diese ähnlichen Verwaltungsakte bauliche Einrichtungen zugelassen sind, die mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind, die im Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt zugelassene Grundfläche der baulichen Einrichtungen; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des Grundstücks nicht überschreiten. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Veranlagungsfaktor) vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.,
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.,
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H.,
 - d) bei größerer als dreigeschossiger Bebaubarkeit für jedes weitere Vollgeschoss weitere 25 v.H.

- (4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans (nach §§ 30, 9 Abs. 2a, 13a BauGB) wird wie folgt ermittelt:
1. Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 2. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl (BMZ) festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl (BMZ) geteilt durch 3,5, auf die nächste ganze Zahl abgerundet.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse
 - a) in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Absatz 3 BauNVO die zulässige Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5, abgerundet auf die nächste ganze Zahl,
 - b) in allen anderen Baugebieten die zulässige Höhe der baulichen Anlagen, geteilt durch 2,3, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
 4. Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl (GRZ) und eine Geschossflächenzahl (GFZ) auf, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl (GFZ) geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ), abgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Weist der Bebauungsplan nur eine zulässige Grundfläche (GR) und eine Geschossflächenzahl (GFZ) aus, so gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Geschossflächenzahl (GFZ) geteilt durch den Quotienten aus der zulässigen Grundfläche (GR) und der anrechenbaren Fläche des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO, abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
 5. Weist der Bebauungsplan nur eine Geschossflächenzahl (GFZ) auf, bestimmt sich die Zahl der zulässigen Vollgeschosse aus dem Produkt der Geschossflächenzahl und der anrechenbaren Fläche des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch die festgesetzten Gebäudeaußenmaße (Länge x Breite), abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
 6. Weist der Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl (GRZ) oder eine zulässige Grundfläche (GR) auf, gilt – soweit der Bebauungsplan keine sonstigen Festsetzungen zur zulässigen Höhe der Baulichkeiten aufweist – die Zahl von einem Vollgeschoss.

Übersteigt die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse die Zahl von einem Vollgeschoss, gilt die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse.
 7. Ergibt die Rundungsvorschrift nach Nr. 2 bis 5 einen Wert von kleiner als 1, gilt als Zahl der zulässigen Vollgeschosse mindestens ein Vollgeschoss.
 8. Bei Grundstücken,
 - a) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, sowie
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellung oder einen dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird die Zahl von einem Vollgeschoss angesetzt.
 9. Ist auf einem Grundstück tatsächlich eine höhere als die nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl, die Geschossflächenzahl, die Geschossfläche oder die Gebäudehöhe festgesetzt worden ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB baurechtlich zulässigen Vollgeschosse,

- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden und genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist auf einem Grundstück tatsächlich eine höhere als die nach Buchstaben a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosshzahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

- (6) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Veranlagungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse derjenigen baulichen Anlagen, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Ableitung von Schmutzwasser auszustatten sind. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z.B. als Sport- und Campingplatz, niedrige Wochenendhäuser, Lauben, Lagerplätze) aufweisen, gilt die Zahl eines Vollgeschosses.
- (8) Bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbe Zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (9) Als Vollgeschoss gilt jedes Gebäudegeschoss, das über mindestens zwei Drittel seiner Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m hat; Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- (10) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten auch die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 2,89 je m² der Veranlagungsfläche.

§ 7

Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit einer Vorausleistung

- (1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld wird eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Höhe der Vorausleistung beträgt 50 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld.

- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig. Die Vorausleistung wird nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8

Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird erhoben, sobald die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8a

Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des Beitragsmaßstabs gemäß § 5 und des Beitragssatzes gemäß § 6 zu ermitteln.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die sich auf die Berechnung des Beitrags auswirken, so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflichten für die Beitragsermittlung

- (1) Der Beitragspflichtige und seine Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten alle für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können die Grundlagen für die Ermittlung des Beitrags an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen sind verpflichtet, Ermittlungen des Zweckverbandes und dessen Beauftragten zu dulden.

§ 11

Datenverarbeitung

Der Zweckverband ist berechtigt, die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten § 1 Abs. 1 und die §§ 2 - 10 in der Fassung der Satzung zur Neufassung der beitragsrechtlichen Regelungen in §§ 2 - 10 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung - BKGS) vom 30.04.2014 außer Kraft.

Kleinmachnow, den 15.12.2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 14. Dezember 2022 mit Beschluss der DS 25/2022 beschlossenen

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für Schmutzwasser (Schmutzwasserbeitragsatzung – SBS)

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 15. Dezember 2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ in ihrer Sitzung am 14.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten für die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für Schmutzwasser

(Schmutzwassergebührensatzung – SGebS)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Mengengebühr
- § 4 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen
- § 5 Anzeige von Änderungen
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Sprachform
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser.
- (2) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der auf dem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossenen Grundstück installierten Trinkwasser-Messeinrichtung des Zweckverbandes.
Ist auf einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossenen Grundstück eine Messeinrichtung zum Nachweis der Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Entwässerungsanlage nach § 3 Absatz 4 installiert, ist Gebührenmaßstab für die Grundgebühr die Größe der installierten Messeinrichtung nach § 3 Absatz 4.

Sind auf einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück sowohl Trinkwasser-Messeinrichtungen des Zweckverbandes als auch Messeinrichtungen nach § 3 Absatz 4 installiert, wird die Grundgebühr nach der größten auf dem Grundstück vorhandenen Messeinrichtung erhoben.

- (3) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen des Zweckverbandes oder einer installierten Messeinrichtung nach § 3 Absatz 4 mit der Größe

1. kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	92,00 €
2. kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	230,00 €
3. kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	368,00 €
4. kleiner bis einschließlich $Q_3=25$	575,00 €
5. kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	920,00 €
6. kleiner bis einschließlich $Q_3=63$	1.449,00 €
7. kleiner bis einschließlich $Q_3=100$	2.300,00 €
8. kleiner bis einschließlich $Q_3=160$	3.680,00 €
9. kleiner bis einschließlich $Q_3=400$	9.200,00 €

Ist auf einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser angeschlossenen Grundstück weder eine Trinkwasser-Messeinrichtung des Zweckverbandes noch eine Messeinrichtung zum Nachweis der Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser nach § 3 Absatz 4 vorhanden, wird eine Grundgebühr nach der Zählergröße $Q_3=4$ erhoben.

- (4) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage. Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Grundstücksentwässerungsanlage wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr neu.

- (6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung in Höhe von $1/365$ der Grundgebühr nach Absatz 3 erhoben.
- (7) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Zehntel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.

§ 3

Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugeführten Schmutzwassermenge.

Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Die Mengengebühr beträgt

- a) für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022
€ 2,61 je m³ Schmutzwasser;
- b) für den Erhebungszeitraum ab 01.01.2023
€ 3,04 je m³ Schmutzwasser.

- (2) Als der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge des Erhebungszeitraums (Trinkwassermaßstab).

- (3) Werden Trinkwassermengen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen mittels einer geeigneten und geeichten Messvorrichtung (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtung nach Satz 1 hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten eine zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der leistungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (4) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der Messvorrichtung hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 3 zum Verhalten nach Ablauf der Eichfrist der Messvorrichtung gilt entsprechend.

Die Messvorrichtung wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt. Der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung bei dem Zweckverband anzumelden und für die Anmeldung der Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung den Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (5) Die Messeinrichtung nach Absatz 3 oder 4 wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt.

- (6) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:
- für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
 - die gemäß Absatz 3 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
 - für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 4 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge.
- (7) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil
- ein Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes oder eine Messeinrichtung nach Absatz 4 nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes oder zu einer Messeinrichtung nach Absatz 4 oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes oder der Messeinrichtung nach Absatz 4 den wirklichen Verbrauch nicht angibt oder
 - ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,

wird der Berechnung die Trinkwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (8) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Zuführung von Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser.
- (10) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 1 Satz 3 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.

§ 4

Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von
- Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 3 zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),

2. Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 4 zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 54,40 für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

- (2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 13,60.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

§ 5

Anzeige von Änderungen

Änderungen der für die Gebührenpflicht zur Grund- und Mengengebühr maßgeblichen Tatbestände oder der Bemessungsgrundlage sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzer) gebührenpflichtig. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Gebührenpflicht nach Absatz 1 oder 2 unberührt.

- (4) Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Nutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er
- gemäß § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung zur Benutzung der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugelassen worden ist und die leitungsgebundene Entwässerungsanlage für Schmutzwasser in Anspruch nimmt oder
 - die Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung beantragt.

- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 7**Gebührenerhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Grundgebühr nach § 2 und die Mengengebühr nach § 3 werden am Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Absatz 1 oder 2 wird nach der Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekannt gegeben.

§ 8**Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die erteilten Auskünfte oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9**Datenverarbeitung**

Der Zweckverband ist berechtigt, die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 10**Sprachform**

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 4 die Einleitung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen nicht anzeigt oder die Einleitung in ihrer Menge nicht durch eine geeichte Messvorrichtung nachweist,
 - b) entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - c) entgegen § 8 Absatz 1 und 2
 - aa) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - bb) nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu € 5.000.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbands-vorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten § 1 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 15 bis 22 und § 35 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 23.11.2022, außer Kraft.

Kleinmachnow, den 15.12.2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 14. Dezember 2022 mit Beschluss der DS 26/2022 beschlossenen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten für die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für Schmutzwasser (Schmutzwassergebührensatzung – SGebS)

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 15. Dezember 2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ in ihrer Sitzung am 14.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss
an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage
(Kostenersatzsatzung – KES)**

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|-----|--|
| § 1 | Erhebung eines Kostenersatzes |
| § 2 | Kostenersatz für den Grundstücksanschluss |
| § 3 | Höhe des Kostenersatzes |
| § 4 | Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes |

- § 5 Kostenersatzpflichtiger
- § 6 Vorausleistung
- § 7 Ablösung durch Vertrag
- § 8 Datenverarbeitung
- § 9 Sprachform
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Erhebung eines Kostenersatzes

Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

§ 2

Kostenersatz für den Grundstücksanschluss

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisionsschacht sind dem Zweckverband zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten gemäß § 5 (5) der Entwässerungssatzung mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 3

Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen einer Baumaßnahme zur schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet oder erneuert werden, bemisst sich in Abhängigkeit von der technischen Ausführung für die Herstellung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses nach folgenden Einheitssätzen:

1. PE-Schacht mit Durchmesser d = 400 mm bis zu einer Tiefe von 2,30 m	€ 1.600,00
2. PP-Schacht mit Durchmesser d = 600 mm bis zu einer Tiefe von 3,30 m	€ 2.600,00
3. PP-Schacht mit Durchmesser d = 800 mm bis zu einer Tiefe von 3,30 m	€ 4.150,00
4. Schacht aus PP oder Beton mit Durchmesser d = 1000 mm bis zu einer Tiefe größer 3,30 m	€ 5.500,00
5. Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe bis 2,30 m für jeden angefangenen Meter	€ 270,00
6. Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe größer 2,30 m für jeden angefangenen Meter	€ 370,00
- (2) Bei besonderen Entwässerungsverfahren (Druck- oder Unterdruckentwässerung) sowie für Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung des Grundstücksanschlusses, sind die Kosten entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu ersetzen.

- (3) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse, die unabhängig von einer Baumaßnahme zur schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet, erneuert, verändert oder beseitigt werden, sind entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu ersetzen.

§ 4

Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt wurde und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht nach Absatz 1 oder 2 unberührt.

- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Vorausleistung

- (1) Auf die voraussichtliche Kostenersatzschuld kann eine angemessene Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 3 begonnen wird.
- (2) Die Höhe der Vorausleistung beträgt höchstens 50 % der voraussichtlichen Kostenersatzschuld.
- (4) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (5) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatzbescheid zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht Kostenersatzpflichtiger ist.

§ 7

Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe von § 3 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Kostenersatzpflicht endgültig abgegolten.

§ 8

Datenverarbeitung

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig sind.

§ 9
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die § 1 Absatz 2 sowie die §§ 11 bis 14 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009, zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 23. November 2022, außer Kraft.

Kleinmachnow, den 15.12.2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 14. Dezember 2022 mit Beschluss der DS 27/2022 beschlossenen

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Kostenersatzsatzung - KES)

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 15. Dezember 2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18, S. 6), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ in ihrer Sitzung am 14.12.2022 nachfolgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“
zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus
Kleinkläranlagen**

(Fäkaliengebührensatzung – FGebS)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühr
- § 2 Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 3 Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 4 Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- § 5 Gebühren für Zusatzleistungen
- § 6 Änderungen der Gebührenpflicht
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Gebührenerhebung und Fälligkeit
- § 9 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 10 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Sprachform
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühr

- (1) Für
- a) die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und der Beförderung des Schmutzwassers zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung von Schmutzwasser
- und
- b) die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich der Entleerung der Kleinkläranlagen von Fäkalschlamm und der Beförderung des Fäkalschlammes zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung von Fäkalschlamm,
- erhebt der Zweckverband Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband eine Grundgebühr nach § 2 und Mengengebühren nach § 3.

Die Grundgebühr dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

Die Mengengebühr dient zur Deckung der variablen und anteiligen, nicht über die Grundgebühr nach Satz 2 gedeckten fixen Kosten der Sammlung, Beförderung und Behandlung zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

- (3) Für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen werden Mengengebühren nach § 4 erhoben.

Die Mengengebühr dient zur Deckung der Kosten der Sammlung, Beförderung und Behandlung zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

- (4) Für Zusatzleistungen erhebt der Zweckverband eine Gebühr nach § 5 dieser Satzung.
- (5) Für die Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen nach § 3 Absatz 3 (Absetzmengenzähler) und Absatz 4 dieser Satzung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr nach § 10.

§ 2

Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des tatsächlich aus der abflusslosen Sammelgrube entnommenen Schmutzwassers zu entrichten.
- (2) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn auf dem Grundstück Schmutzwasser in eine abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine gemeinschaftlich betriebene abflusslose Sammelgrube eingeleitet, entsteht die Grundgebührenpflicht für jedes dieser Grundstücke gesondert.

- (3) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe der Trinkwasser-Messeinrichtung.
- (4) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei Trinkwasser-Messeinrichtungen mit der Größe

1. kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	78,00 €
2. kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	195,00 €
3. kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	312,00 €
4. kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	780,00 €
5. kleiner bis einschließlich $Q_3=100$	1.950,00 €

- (5) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Einleitung in Höhe von $1/365$ der Grundgebühr nach Absatz 4 erhoben.

- (6) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Zehntel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 4 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.

§ 3

Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der abflusslosen Sammelgrube zugeführten Schmutzwassermenge.

Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

- (2) Als der abflusslosen Sammelgrube zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück im Erhebungszeitraum aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge (Trinkwassermaßstab).
- (3) Werden Trinkwassermengen der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen mittels einer geeigneten und geeichten Messvorrichtung (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtung nach Satz 1 hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten eine zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 4 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (4) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die abflusslose Sammelgrube ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der Messvorrichtung hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten eine zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau einer neuen geeichten Messvorrichtung nach Satz 2 zu veranlassen.

Die Messvorrichtung wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt. Der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung bei dem Zweckverband anzumelden und für die Anmeldung der Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung den Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (5) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:
- für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
 - die gemäß Absatz 3 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
 - für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 4 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge.
- (6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil
- ein Trinkwasser-Mengenzähler nicht vorhanden ist oder
 - der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt oder
 - ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,

wird die Trinkwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (2) Die Mengengebühr nach § 3 für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird nach Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.
- (3) Die Mengengebühr nach § 4 für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach erfolgter Entleerung der Kleinkläranlage und Abfuhr des Anlageninhalts durch Mengengebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Mengengebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr für Zusatzleistungen nach § 5 wird nach Abschluss der gebührenpflichtigen Zusatzleistung durch Leistungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebührenbescheides fällig.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagen-grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von
 - a) Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 3 zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler) und
 - b) Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 4 zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 54,40** für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 27,20**.

- (2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach Absatz 1 wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenen Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 27,20**.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **€ 13,60**.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.

Gebührenpflichtig ist derjenige, der den Zweckverband mit der Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 3 Absatz 3 oder 4 beauftragt.

- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

Der Zweckverband ist berechtigt, die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 4 die Einleitung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen nicht anzeigt oder die Einleitung in ihrer Menge nicht durch eine geeichte Messvorrichtung nachweist,
 - b) entgegen § 7 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - c) entgegen § 9
 - aa) Absatz 1 Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,
 - bb) Absatz 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagengrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu € 5.000.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbands-vorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten § 1 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 23 bis 35 der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) vom 09.09.2009, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 23.11.2022, außer Kraft.

Kleinmachnow, den 15.12.2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

Bekanntmachungsverfügung

Ich verfüge die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ am 14. Dezember 2022 mit Beschluss der DS 28/2022 beschlossenen

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS)

im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“.

Kleinmachnow, 15. Dezember 2022

Michael Grubert
Verbandsleitung

Impressum: Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“, Der Verbandsvorsteher
Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow

Telefon 033203 345-0, Telefax 033203 345- 108, E-Mail: info@wazv-derteltow.de

Redaktion: Anne Krell, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann kostenlos beim WAZV „Der Teltow“ bezogen werden.

Druck: Druckerei Grabow Medien GmbH